

STATUTEN

VEREIN MITTAGSTISCH LANGMATT

Artikel 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen

Verein Mittagstisch Langmatt

besteht ein Verein (**Verein**) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist das Anbieten eines betreuten Mittagstischs für Kinder der Kindergärten und Primarschulen der Schuleinheit Looren-Langmatt in Zürich-Witikon.
- 2.2 Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement (**Reglement**).

Artikel 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- (i) Mitgliederbeiträge
- (ii) Beiträge der Eltern, deren Kinder den Mittagstisch besuchen
- (iii) Beiträge öffentlicher Institutionen
- (iv) Spenden, Schenkungen und Legate.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins sind die Eltern der Kinder, die den Mittagstisch besuchen. Es genügt, dass ein Elternteil Mitglied ist. Die Mitgliedschaft steht darüber hinaus auch Personen offen, die vom Mittagstisch keinen Gebrauch machen.
- 4.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 31. Juli und 31. Januar möglich.

- 4.3 Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Vereinsjahrs beitreten sowie im Laufe eines Vereinsjahrs austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr.

Artikel 5 Beitragspflicht, Haftungsausschluss

- 5.1 Die Mitglieder haben pro Kind, das den Mittagstisch besucht, pro Jahr mindestens folgenden Beitrag zu leisten:
- CHF 50
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (i) die Mitgliederversammlung
- (ii) der Vorstand
- (iii) die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 7 Befugnisse

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- (i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - (ii) die Änderung der Statuten;
 - (iii) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - (iv) die Wahl des Präsidenten des Vorstands;
 - (v) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - (vi) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - (vii) die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses;
 - (viii) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - (ix) die Auflösung des Vereins;

- (x) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand oder Mitglieder der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Anstelle einer Versammlung können die entsprechenden Vereinsbeschlüsse gemäss Art. 9.2 auch schriftlich gefasst werden.
- 8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 8.4 Der Präsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Aktuar führt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9 Vereinsbeschlüsse

- 9.1 Die Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst.
- 9.2 Auf Anordnung des Präsidenten können Vereinsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder innert 5 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags beim Präsidenten die Beratung in einer Mitgliederversammlung verlangt.
- 9.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- 9.5 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 9.6 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

B. Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung, Organisation

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Der Vorstand konstituiert sich abgesehen von der Wahl des Präsidenten selbst. Der Aktuar vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Artikel 11 Funktion

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 12 Aufgaben

- 12.1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 12.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (i) der Erlass des Reglements;
 - (ii) die Erstellung des Jahresberichts;
 - (iii) die Erstellung der Jahresrechnung;
 - (iv) die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Artikel 13 Vorstandssitzungen

- 13.1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Geschäftsjahr, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 13.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung hat mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form zu erfolgen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände

de (Traktandenliste) bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.

- 13.3 Der Präsident hat den Vorsitz im Vorstand. Der Aktuar führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 14 Vorstandsbeschlüsse

- 14.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 14.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 14.3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 14.4 Auf Anordnung des Präsidenten können Vorstandsbeschlüsse schriftlich, per Briefpost oder E-mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- 14.5 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

C. Revisionsstelle

Artikel 15 Wahl

- 15.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle.
- 15.2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung als ein Jahr gilt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben einer eingeschränkten Revision.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

- 17.1 Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien für den Verein.
- 17.2 Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen des Vereins ihre Unterschrift beifügen.

Artikel 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.

Artikel 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Artikel 20 Liquidation

- 20.1 Der Vorstand besorgt die Liquidation.
- 20.2 Die Befugnisse der Vereinsversammlung bleiben während der Liquidation bestehen.

Artikel 21 Zuwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Organisation mit ähnlichem Zweck zu.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. November 2010 genehmigt und treten zum gleichen Datum in Kraft.

Zürich,

Der Präsident

Der Aktuar